

Raoul Kneucker

Der Beitrag der Kirchen zum Aufbau Europas - Religion im europäischen Raum

Die europäische Integration betrifft ein ‚älteres‘ und ein ‚weiteres‘ Europa, keineswegs nur das Europa der Europäischen Union. Die Kirchen haben zum Aufbau Europas nach dem 2. Weltkrieg von Anfang an Beiträge verschiedener Art geleistet.¹ Es sei daran erinnert, dass viele evangelische Kirchen und Gruppen den Integrationsvorhaben, die zur Union geführt haben, zunächst zögerlicher gegenüberstanden als die römisch-katholische Kirche, dass Vorbehalte auf evangelischer Seite gerade auch mit Bezug auf das Engagement und die Initiative der katholischen Staatsmänner vor und zu Beginn der Rom-Verträge geäußert wurden. Die Vorbehalte sind heute verschwunden – und nur noch eine unwichtige historische Facette.

Der Prozess der europäischen Einigung dauert an; er ist im Rahmen der Union sogar als ein besonders dynamischer politischer, ökonomischer und rechtlicher Prozess zu erleben. In den letzten Jahren sind die Kirchen

¹ SCHNEIDER Heinrich, Die Europäische Einigung als Thema der Katholischen Kirche, in: MÜLLER-GRAFF Peter-Christian / SCHNEIDER Heinrich (Hg.), Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Europäischen Union, Baden-Baden 2003, 73 ff. Dieser Sammelband ist insgesamt von höchstem Interesse; er enthält u.a. informative Beiträge zu den Sichtweisen und Aktivitäten auch der anderen Religionsgesellschaften in Europa. Vgl. unten das „Nachwort: Organisationsänderungen durch europäische Entwicklungen?“ Allgemein sei verwiesen auf ROBBERS Gerhard (Hg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995. Für die österreichische Entwicklung siehe: GEHLER Michael / STEININGER Rolf, Österreich und die europäische Integration 1945-1993, Wien 1993.

wieder, und noch stärker als früher, in den Prozess der Einigung Europas einbezogen worden; sie haben also wiederum begonnen, Beiträge zu leisten, ja sie haben dafür geradezu eine spezifische Rolle zugesprochen erhalten. Diese jüngsten Entwicklungen in der Europäischen Union werden das Thema meiner Stellungnahme sein. Ich nehme mir dabei die Freiheit, die Arbeit der österreichischen Kirchen, die im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich vertreten sind, in den Vordergrund zu stellen; ich werde bei einzelnen Kirchen aus themenbezogenen Gründen spezifische Akzente setzen.

Zur Erläuterung des Titels will ich für meine Stellungnahme drei Fragesätze formulieren: Dürfen oder sollen die Kirchen einen Beitrag zum Aufbau Europas leisten? Können sie, bzw. in wie fern können sie einen Beitrag leisten? Welche Beiträge leisten sie heute?

1. Dürfen oder sollen die Kirchen einen Beitrag leisten?

‚Dürfen‘ und ‚sollen‘ sind in dieser Frage eng verknüpft; in ihr verbergen sich viele komplexe theologische und staatsphilosophische Probleme – neben den Fragen der Opportunität und Klugheit im Umgang mit Politik. Es wird mit dieser Frage jedenfalls das Verhältnis der Religion(en), der Konfessionen, der Kirchen zu Obrigkeit, Herrscher und Staat angesprochen, und zwar in seinen historischen Dimensionen, über viele Jahrhunderte. Sie erinnert an die historischen Erfahrungen, vor allem auch an böse historische Erfahrungen, die bis heute geschichtsmächtig geblieben sind:

Vorrangstellung und Herrschaft für Kirche oder für Herrscher? Für den souveränen Staat? Die gegenseitige politische Beeinflussung oder Unterstützung und die oft allzu bereitwillige Legitimation des Handelns durch die jeweils andere Seite sind historische Erfahrungen, die es nahe legen zu fragen, ob und in wie weit Beiträge der Kirchen überhaupt und auch heute wiederum zu politischen und staatlichen Entwicklungen – und dazu zählen auch die europäischen Entwicklungen – legitimiert und wünschenswert sind. In der Europapolitik sind nationale, europäische und internationale Aspekte des Handelns verbunden. Was ist also ‚des Kaisers‘? Und was übrigens ist welchen Kaisers?

Aus einer eingeschränkten rechtlichen und politikwissenschaftlichen Sicht gebe ich folgendes zu erwägen.

Das Schlüsselwort für die Behandlung der Frage steht meines Erachtens im Kontext der ‚Trennung von Staat und Gesellschaft, von Staat und Kirche‘: Es ist der durch das Recht der Europäischen Union ermöglichte und de facto zugesicherte ‚Dialog‘ zwischen den Organen der Union und den anerkannten Kirchen (sowie den Weltanschauungsgemeinschaften). Sollen die Kirchen einen Dialog anstreben und ihn pflegen? Dazu möchte ich drei Punkte vorwegschicken:

Zuerst: In der Kurzform ‚Kirche‘ fasse ich der sprachlichen Einfachheit halber alle in europäischen Ländern staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zusammen; die Ausführungen betreffen daher in der Regel nicht allein die christlichen Religionsgesellschaften.

Zweitens: In den europäischen Grundrechtstexten ist eine Gleichstellung der Kirchen und der Weltanschauungsgemeinschaften verankert (vgl. Artikel 9 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK oder Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK). In Mittel- und Osteuropa besteht keine Tradition von politisch wirksamen Weltanschauungsgemeinschaften; auch der Kommunismus als ‚wissenschaftliche Weltanschauung‘ hat sich nicht durchsetzen können, ja war vielleicht sogar der Grund dafür, dass sich in den früheren kommunistischen Ländern Weltanschauungsgemeinschaften nach der älteren europäischen Tradition nicht wieder gebildet haben oder nicht bilden konnten. Dass sie die gleichen Rechte wie die Kirchen genießen sollen, ist für mitteleuropäische Ohren ungewohnt. Sie erklären sich vielmehr aus der französischen und englischen Tradition; Weltanschauungsgemeinschaften waren stets ein Teil der europäischen Grundrechtsdebatte und der Grundrechtsverbürgungen.

Drittens: An die theologisch – philosophische Dimension der Trennung sei erinnert: Kaiser und Papst, das himmlische und das irdische Jerusalem, die zwei Schwerter, die beiden Reiche und die beiden Regimenter. Diese Bilder und Metaphern stehen für einen zentralen Topos der Kirchen- und Verfassungsgeschichte.

a) In der prinzipiellen Trennung von Staat und Kirche liegt eine verfassungshistorische und verfassungsrechtliche Logik: Sie ist Teil der Trennung von Staat und Gesellschaft –

ein Erbe der Aufklärung, eine Säule des modernen Verfassungsstaates.

In der Konzeption des (westlichen) demokratischen Verfassungsstaates ist der Mensch, kraft seines Menschseins, und der/die BürgerIn, kraft einer rechtlichen Nahbeziehung zum Staatswesen, der Mittelpunkt des Rechtssystems und des politischen Geschehens. Der Mensch darf vom Staat nicht vereinnahmt werden. Es bleibt ihm eine unveräußerliche Privatsphäre. Er ist Ausgangspunkt und Ziel der politischen Macht; er ist als Individuum für diesen Zweck grundrechtlich, in der Regel verfassungsrechtlich, geschützt, weil der Einzelne die elementare, daher auch die ‚absolute‘ Minderheit in der Gesellschaft darstellt. Es ist die Delegation des Staates und der Regierung von den (Gruppen von) Menschen aus zu verstehen und nicht umgekehrt vom Staat her, der Menschen und BürgerInnen nach seinem Gutdünken zu beglücken hätte. Darin liegt die paradigmatische Umkehrung der politischen Verhältnisse durch die Philosophie der Aufklärung. Dem Staat muss delegiert worden sein, was er an Aufgaben übernehmen soll oder was er an Aufgaben tatsächlich übernimmt, so lautet in der Folge das allgemeine europäische Verfassungsprinzip der Legalität.

Das verfassungsrechtliche Trennungsmodell betrifft die Kirchen und Konfessionen direkt nicht allein wegen des Schutzes der individuellen Religionsrechte und Freiheiten, sondern weil – abgesehen von einem totalen staatskirchenrechtlichen System – auch die kollektiven/korporativen Religionsrechte, also die Autonomie und Selbstbestimmung aller Kirchen, nur in einem Trennungsmodell denkbar und durchsetzbar sind. Die

Trennungsmodelle stellen eine positive Erfahrung der Kirchen in der jüngeren europäischen Verfassungsgeschichte dar.²

Die Modelle der Trennung selbst sind vielgestaltig.³ Sie können am ehesten als ein Spektrum angesehen werden zwischen einer weitestgehenden Trennung, so etwa das französische Modell nach dem Verfassungsprinzip ‚laïcité‘, und einer teilweisen Verbindung und Verschränkung von kirchlichen und staatlichen Aufgaben, so etwa das österreichische Modell.

Die Trennung von Staat und Kirche, in welcher spezifischen rechtlichen Form auch immer, bildet aber nicht nur die Grundlage der institutionellen Kirchenfreiheit und Selbstbestimmung, sondern eröffnet erst die Möglichkeit eines partnerschaftlichen Dialogs zwischen Staat/europäischen Organen und Kirchen.

b) In der Kultuspolitik der II. österreichischen Republik seit 1945 wurde durch das Prinzip „freie Kirchen in einem freien Staat“ (so formuliert im 19. Jahrhundert, für Österreich wiederentdeckt anlässlich der Vorbereitungen zum Katholikentag 1952 – *Mariazeller Manifest*, erneut diskutiert im Gesetzgebungsprozess des Protestantengesetzes 1961⁴) ein

² Siehe in diesem Band: GROSSE KRACHT Hermann-Josef, Angst vor der eigenen Modernität? Zur öffentlichen Präsenz der Religion in der säkularen Republik. Dort heißt es: „Das Modell der Staatsreligion rentiert sich für die Religionen nicht. Im Gegenteil. Zumindest in Europa steht es in den Ländern mit staatskirchlicher Tradition um die Mehrheitsreligion ziemlich schlecht. In Ländern hingegen, in denen Religionsgemeinschaften unabhängig vom Staat bzw. in Spannung zu ihm leben, finden diese Religionen offensichtlich eher einen fruchtbaren Boden.“ Die Problemstellung im Islam bleibt hier außer Betracht.

³ Zum Problemkreis: KALB Herbert / POTZ Richard / SCHINKELE Brigitte, Religionsrecht, Wien 2003, 7 ff. Vgl. vor allem KRÜGER Herbert, Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1966, 32 ff. und ERMACORA Felix, Allgemeine Staatslehre, 1. Teilband, Berlin 1970, 135 ff.

⁴ Das *Mariazeller Manifest* spricht richtiger von „freien Kirchen in einer freien Gesellschaft“. Dazu SCHNEIDER Heinrich, Kirche – Staat – Gesellschaft, in: MANTL Wolfgang (Hg.), Politik in Österreich,

neues, offenes und vertrauensvolles Verhältnis zwischen Kirchen und Staat geschaffen; Kirchen sind in die demokratischen Prozesse eingebunden worden. Darin begründet liegt das radikal veränderte Selbstverständnis der (Mehrheits-) Kirchen in Europa und ihr radikal verändertes Verhältnis zu Staat und Politik; die Kirchen haben die demokratischen Prozesse für sich selbst und für die Präsentation ihrer gesellschaftspolitischen Beiträge akzeptiert. Ihre Stellungnahmen werden erbeten und zum Teil auch gehört. Die Kirchen üben eine Tätigkeit aus und agieren wie Organisationen der Zivilgesellschaft. – Es sei daran erinnert, dass die katholische Kirche und die orthodoxen Kirchen ursprünglich (und manchmal auch heute noch) Vorbehalte gegen eine Sicht der Kirchen als Teil der ‚Zivilgesellschaft‘ äußerten; sie sahen sich nicht als deren Teil. Diese Einwände sind pragmatischen Vorgehensweisen gewichen. Für die katholische Kirche ist die Veränderung mit dem Vaticanum II verknüpft; die Konzilsdokumente sind auch in diesem Punkt nicht hoch genug einzuschätzen.

Es findet heute tatsächlich ein Dialog mit den staatlichen Organen z.B. in Österreich statt. Der Dialog ist dennoch nur eine mögliche, nicht notwendige Konsequenz der Trennung von Kirche und Staat.

Wien/Graz 1992, 523 ff (hier 535). Zur Verwendung und Wirkung der Formel siehe Stenographisches Protokoll der 73. Sitzung des Nationalrates, IX GP, S 3044. Der 1961 für Kultus zuständige Bundesminister Heinrich Drimmel hat im Jahre 1988 das Konzept aus seiner Warte zusammenfassend dargelegt, publiziert in: KAUER Robert (Hg.), Bilanz für die Zukunft – 20 Jahre EAK, Wien 1988, 97 ff. Zur Entwicklung siehe: SCHWARZ Karl, Die evangelischen Kirchen in Österreich von 1945 bis heute, in: BÜNKER Michael (Hg.), Evangelische Kirchen und Europa, Wien 2006, 123 ff. Es sei ferner verwiesen auf das umfassende Werk von LEEB Rudolf / LIEBMANN Maximilian / SCHEIBELREITER Georg / TROPPER Peter G., Geschichte des Christentums in Österreich, Wien 2003, 361 ff.

Die Mitarbeit der Kirchen im Österreich-Konvent 2003-2005, hier der christlichen Religionsgesellschaften (vertreten durch eine Ökumenische Expertengruppe), stellt das jüngste österreichische Dialog-Beispiel dar; es zeigt die Verbindungen auf, die zwischen der unterstützenden Arbeit für die Kirchenvertretungen in Brüssel während des Europäischen Verfassungskonventes und der Mitarbeit im Österreich-Konvent bestanden. Das *Sozialwort* des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich bildete für beide eine wichtige inhaltliche Grundlage.⁵ Die Kirchen sprachen in manchen Phasen der Beratungen – sowohl in Brüssel als auch im österreichischen Parlament – zwar auch ihre eigenen Belange an, zumal mehrfach staatskirchenrechtliche Angelegenheiten berührt wurden, versuchten aber stets, für jene zu sprechen, die keine Stimme haben oder deren Stimmen in der Politik nicht ausreichend gehört werden. Es gibt kein Leid in der Welt, das die Kirchen nicht berührt. Die Kirchen sind nicht in das regionale und parteipolitische Kräftespiel einbezogen. Sie müssen keine Wahlen gewinnen. In ihrer allgemeinen, umfassenden Verantwortung für das Wohl der Menschen und der BürgerInnen förderten sie daher – gelegen und ungelegen – die Entstehung des Europäischen Verfassungsvertrages und die Reform der österreichischen Bundesverfassung, insbesondere die Erneuerung und Ergänzung des Grundrechtskatalogs, die Festlegung von Grundwerten und Staatszielen, die Modernisierung des Bundesstaates.⁶

⁵ Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (Hg.), *Sozialwort*, Wien 2003.

⁶ Dokumentiert in: Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz / Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B. (Hg.), *Österreich-Konvent und Kirchen. Beiträge zur Verfassungsdiskussion 2003-2005*, 2005.

Die Konventsarbeit war ein Mehr zu den bisherigen Dialogformen – wie vor allem die Einholung von Stellungnahmen und die gelegentlichen persönlichen Kontakte mit Politikern. Die Kirchen verstanden ihre Arbeit im Österreich-Konvent als eine de facto Vorwegnahme der Dialog-Klausel nach dem Muster des Europäischen Verfassungsvertrages. Sie forderten für das österreichische Verfassungsrecht ausdrücklich eine gleichartige Dialogklausel ein, um zu den Grundsatzfragen der staatlichen Entwicklung offen, transparent und rechtzeitig Position beziehen zu können.

Der ‚Dialog‘ wird durch den Europäischen Verfassungsvertrag verankert.⁷ Und was immer das Schicksal des Verfassungsvertrages sein wird, seine Regelungen für Kirchen werden im Recht der Union bestehen bleiben. Er erklärt die Kirchen zu Sonderinstitutionen der Zivilgesellschaft. Die Kirchen werden nicht mit den anderen Organen der Zivilgesellschaft gleichgesetzt. In Artikel I-47 des Verfassungsvertrags heißt es, dass die Organe der Union einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft pflegen werden, während der Artikel I-52, der von den Kirchen und den Weltanschauungsgemeinschaften handelt, zwar diesen gleichlautenden Text enthält, aber zusätzlich die Sonderbehandlung der Kirchen begründet: der Dialog mit ihnen erfolgt in Anerkennung ihrer ‚Identität‘ und ‚ihres besonderen Beitrags‘. Identität bedeutet, dass der Auftrag der Kirchen als ein spezieller Auftrag im Rahmen der

⁷ Abgedruckt z.B. in MAYER Heinz (Hg.), EU- und EG-Vertrag, Kommentar unter Berücksichtigung der österreichischen Judikatur und Literatur, Wien in Teillieferungen ab 2004.

Zivilgesellschaft angesehen wird – beinahe wie ein Zitat aus dem Johannesevangelium, Kirche *in* dieser Welt, aber nicht *von* dieser Welt zu sein. Anerkannt wird, dass die Kirchen, anders als die repräsentativen Verbände der Zivilgesellschaft, mit ihrer Tätigkeit in der Regel einen allgemeinen Beitrag, eine Vertretung der Anliegen der Menschen generell leisten, vor allem nicht eine Lobby für sich und ihre Interessen allein darstellen.

Die Begründung in Artikel I-52 wirkt in einem rechtlichen Sinne zweifach – positiv und negativ: positiv ist die Anerkennung des besonderen Charakters historisch etablierter Kirchen und deren Leistungen, negativ ist die Abgrenzung gegenüber jenen Religionsgesellschaften, die – selbst wenn sie staatlich anerkannt wären – diesen Charakter noch nicht erworben haben.

Zum ersten Mal wird in der Entwicklung der europäischen Integration den Kirchen von außen, nämlich von den staatlichen und europäischen Instanzen her, eine Aufgabe und Rolle in der Gestaltung der (europäischen) Gesellschaft zugemutet. Ihre Mitarbeit wird erwartet, ja geradezu erbeten. Die Kirchen sind den Einladungen und Aufforderungen zur Mitarbeit gefolgt. Nach innen hin, zwischen den Kirchen, und nach außen in den öffentlichen Diskurs hinein haben die Kirchen offenbar ihre Geschichte überwunden. „Das Christentum hat Europa im Guten – wie im Schlechten – geprägt. Neben den großen kulturellen und humanen Leistungen gibt es die chronique scandaleuse der Kirchenspaltungen, Religionskriege und der Instrumentalisierung der Kirchen für nationalistische Zwecke“, sagt Ingeborg Gabriel in der *Furche* vom 2.3.2006. Der

geschichtliche Ballast aus Blutvergießen und Unrecht, die Verfolgungen im Namen der Religion waren Stolpersteine auf dem Weg zur Versöhnung und zu dem Vertrauen, das die Kirchen erst in der jüngsten Zeit in die Lage versetzt, glaubwürdig sich und ihre Anliegen zu vertreten.

Es sind also nicht die Kirchen selbst, die für ihren Beitrag werben oder demonstrieren müssten. Sie erhalten vielmehr – europarechtlich fixiert – eine Rolle zugesprochen, die sie kraft ihrer Identität und ihres bereits erwiesenen Beitrags in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen weiterhin wahrnehmen sollen. Sie gelten als integrierender Faktor in Europa – durch ihre Werthaltungen allgemein und durch ihre Unterstützung der europäischen Integration als Friedensprojekt im Besonderen. Es ist bemerkenswert, dass in einer Zeit, in der die individuelle Religionsausübung diffuser, privater und beliebiger wird und den Kirchen als Amtskirchen Gleichgültigkeit und Distanz entgegengebracht wird, den Kirchen als Organisationen der (christlichen) Religionen eine gesellschaftsgestaltende Kraft als Organisation der Zivilgesellschaft zugetraut und abverlangt wird. Jedenfalls erfahren die Kirchen heute weniger Abwehr, eher mehr Akzeptanz als früher – aber eben in ihrer Rolle als Organisation der Zivilgesellschaft.⁸ Die öffentliche Erwartung an kirchliche Aktivität spaltet sich von Mitgliedschaft und Mitarbeit ab.

⁸ Mit diesen vorsichtigen Hinweisen charakterisiere ich die so genannte ‚Wiederkehr der Religion‘ im öffentlichen Raum. Dazu liegen jetzt zwei Beiträge zu der in Österreich und Europa intensiv geführten Diskussion vor, auf die ich verweise: POLAK Regina, Religion kehrt wieder. Handlungsoptionen in Kirche und Gesellschaft, Ostfildern 2006 und KÖRTNER Ulrich H.J., Das Christentum zwischen neuer Spiritualität und Gottvergessenheit, Gütersloh 2006.

Der Regelung des Dialogs ist noch unvollständig; wie er genau vor sich gehen soll, ist unbestimmt. De facto freilich gibt es bereits einen regelmäßigen Dialog auf mehreren Ebenen mit den Organen der Europäischen Union. Es besteht kein Zweifel, dass sich eine Praxis etablieren wird, die sogar weitere Regelungen überflüssig machen könnte. So hat die Europäische Kommission bei allen ethischen Fragen, vor allem in der Forschungs- und Technologieförderung, die Kirchen als Gesprächspartner und Konsultanten akzeptiert. Auch in anderen Feldern der europäischen Politik wird mit ihnen ein regelmäßiger Dialog gepflegt, etwa im Arbeits- und Sozialrecht. Unter dem Kommissionspräsidenten Romano Prodi, jetzt fortgeführt von Präsident Jose Manuel Barroso, wurde im Kabinett eine Spezialeinheit zur Gestaltung und Durchführung des Dialogs eingerichtet. Gespräche mit dem Europäischen Parlament und den jeweiligen Ratsvorsitzenden sind heute üblich.

2. Können die Kirchen bzw. in wie fern können die Kirchen einen Beitrag zum Aufbau Europas leisten?

Die Schlüsselwörter für die Antwort auf diese zweite Frage lauten Pluralismus und Akzeptanz. Warum übrigens sollen die Kirchen gemeinsam tätig werden, ‚mit einer Stimme sprechen?

a) Religiöse Vielfalt ist eine europäische Tatsache, zugleich aber durch die EMRK (und wohl in Zukunft auch durch den Europäischen Verfassungsvertrag) in einem

rechtlichen Sinn relevant und verbindlich. Darin liegt eine Herausforderung an die BürgerInnen in Europa, denen aufgetragen ist, diesen Pluralismus zu akzeptieren und zu praktizieren. Der Pluralität als Bejahung der Wirklichkeit ist ein positiver politischer Sinn zu geben – ähnlich dem politischen Pluralismus, wie er sich in den politischen Parteien eines demokratischen Systems ausdrückt. Wie dieser ist jener (in Demokratien) rechtlich geboten. Pluralismus ist zu Recht ein Kriterium für Demokratie – und daher auch ein Kriterium für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union (eines der ‚Kopenhagener Kriterien‘). Eine Ablehnung des Pluralismus ist Rechtsverletzung. Da Recht nicht immer durchgesetzt oder verwirklicht werden kann, ist die ablehnende Haltung gegenüber dem (religiösen) Pluralismus ein Teil der stets vorhandenen Spannung zwischen Recht und Rechtsverwirklichung, ein Minus in der Effektivität des Rechts.

Grundrechtlich bedeutet Pluralismus, oder ergibt sich aus ihm, dass *individuell* die positive und die negative Religionsfreiheit gewährleistet und geschützt wird, also einerseits die freie Wahl des Bekenntnisses, die Aktivitäten auf Grund religiöser Überzeugung, ausgeübt innerhalb der Kirchen privat und öffentlich durch Gottesdienst, Unterricht und Beachtung religiöser Gebräuche, andererseits der Wechsel zu anderen Religionen, der Austritt aus der Religion, die Ablehnung der Religion und die Ablehnung jeden Zwanges zu religiösen und kirchlichen Zwecken.⁹ In *kollektiver/korporativer* Hinsicht bedeutet Pluralismus die Sicherung und den staatlichen Schutz aller anerkannten bzw. registrierten Religionsgemeinschaften und deren Autonomie

⁹ Die Haltung des Islam zu diesen Fragen wird hier nicht behandelt.

und Freiheit zur inneren Gestaltung ihrer Institutionen und Organisationen. Rechtlich vorausgesetzt und zugesichert ist damit stets eine Mehrzahl von Bekenntnissen und Kirchen.

Laizismus betont und bevorzugt die negative Religionsfreiheit, er ‚privatisiert‘ Religion, grenzt sie staatlich aus; im Grunde ist er anti-pluralistisch. Pluralismus ist nicht ‚neutral‘ gegenüber Religionen und Kirchen; denn es wird die positive und die negative Religionsfreiheit gleichermaßen geschützt und gefördert. Pluralismus ist allerdings ‚neutral‘ in dem Sinne, dass jede Religion und Kirche die gleichen Rechte und Pflichten – auch zur gesellschaftspolitischen Mitgestaltung – besitzt und dass diese Gleichheit staatlich geschützt wird. In der europäischen Grundrechtsgemeinschaft ist jede Religion und Kirche nur eine Position unter mehreren. Die Positionsgleichheit ist von den Kirchen – individuell oder kollektiv – in die säkulare Politik, in die staatliche Politik umzusetzen.

Die Rechtslage wird bekräftigt durch die völkerrechtliche Erklärung 11 zum so genannten Amsterdamer Vertrag, mit dem der Unionsvertrag im Jahre 1996/97 novelliert wurde.¹⁰ Rechtlich ist diese Erklärung zwar nicht verbindlich, es ist für sie aber dennoch anzunehmen, dass die darin enthaltene Kompetenzverteilung zwischen der Unions- und der Mitgliedsstaatenebene nicht nur festgestellt, sondern im zukünftigen Recht der Union beibehalten und festgeschrieben werden wird: die Regelung der Beziehungen zwischen Kirchen und Staat bleibt eine Angelegenheit der Mitgliedsstaaten. Die religiöse und kirchliche Vielfalt auf

¹⁰ Abgedruckt in: KAUER Robert / KNEUCKER Raoul / PICHAL Ulrike, Das Recht der Evangelischen Kirche in Österreich, Band 1, Wien 2006.

nationaler Ebene wird nicht berührt oder eingeschränkt. Veränderungen der Rechtslage bleiben unbenommen. Der Europäische Verfassungsvertrag hat den Inhalt der Erklärung 11 ohne Änderung in Artikel I-52 übernommen.

Mit (religiösem) Pluralismus ist Toleranz in allen Kultusfragen mitgedacht und rechtlich mitbedingt – zwischen dem Staat und den Kirchen und zwischen den Kirchen selbst. Toleranz ist Folge der Religionsfreiheiten, nicht deren Ersatz. Die Zusammenarbeit der Kirchen, verbunden mit einer konfessionsübergreifenden Argumentation in den Stellungnahmen, redet nicht über und mahnt nicht zur Toleranz, sondern beweist selbst Toleranz; sie führt zur gegenseitigen Anerkennung.¹¹ Sie erzeugt in einer gewissen Weise gesellschaftliche Glaubwürdigkeit. Wenn von Kirchen die Mitarbeit in einer pluralistischen Demokratie in je gleicher Weise erwartet wird, folgt daraus oft, dass im politischen Prozess auch die Zahl der Köpfe ausschlaggebend ist; und die große Mitgliederzahl der Kirchen ist für das Gewicht der Stellungnahmen der Kirchen jedenfalls ausschlaggebend. Sie ist allerdings nicht allein mit dieser Erwägung zu begründen.

¹¹ Ich ergänze mit einem Hinweis nichtrechtlicher Art. Goethe sagt in den *Maximen und Reflexionen*: "Toleranz darf nur eine vorübergehende Gesinnung sein. Sie muss zur Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen". Toleranz als moralisches Prinzip sollte jedenfalls nicht nur tolerieren, was eigentlich abgelehnt wird.

Exkurs zu Rudolf Burger:

Die Köpfe nicht abschneiden, sondern zurechtrücken¹²

An dieser Stelle ist einer der wesentlichen Aussagen Rudolf Burgers entgegenzutreten. Sein Rekurs auf (böse) geschichtliche Erfahrungen oder auf tatsächliches menschliches Verhalten ist unzulässig, sobald Pluralismus und (ethnische, religiöse) Multikulturalität Rechtsnatur erlangen.

Zunächst die Zitate, die den Ausgangspunkt für die folgende Entgegnung darstellen:

1) „Der Rationalismus des 17. Jahrhunderts ist [...] als philosophische Reaktionsbildung auf die Erfahrungen der konfessionellen Bürgerkriege des 16. und 17. Jahrhunderts zu begreifen; er verdankt sich nicht einem Erlahmen der theologischen Energien [...], sondern im Gegenteil der Verschärfung religiös angeheizter und legitimierter Konflikte, die große Teile Europas [...] in jahrzehntelange Massaker stürzten und ganze Landstriche entvölkerten: Das war in der frühen Neuzeit die Realität der ‚multikulturellen‘, [...] der gemischtkonfessionellen Gesellschaft“. „Der einzige geistige Ausweg [...] schien den großen Denkern dieser Zeit in der Depotenzierung der Macht des Theologischen zu liegen“. „Der ‚Terror der Vernunft‘ war zunächst ein Pazifizierungsunternehmen“. „Es ist der abstrakte Verfassungsstaat, den Hegel feiert, als Garant der universalistischen Prinzipien der Aufklärung, Bollwerk

¹² Siehe in diesem Band: BURGER Rudolf, Die Voraussetzungen des säkularen Rechtsstaates oder: Was auf dem Spiel steht.

rechtlicher Gewalt gegen theologische Anmaßung, völkische Borniertheit und kulturellen Hegemonialismus; gegen feudalistische Willkür ebenso wie gegen das ‚geistige Tierreich‘ des akkumulierenden Bürgertums. Das weltgeschichtliche Prinzip der Moderne liegt für Hegel darin, dass sie im Menschenrecht (droit de l’homme) die Freiheit des Menschen als Menschen zum Prinzip des Rechts und des Staates setzten [...]. Der Mensch gilt so, weil er Mensch ist, nicht weil er Jude, Katholik, Protestant, Deutscher, Italiener usf. ist. Der Staat im Hegelschen Sinn ist die Bedingung der Möglichkeit dessen, was wir heute ‚Zivilgesellschaft‘ nennen“. Soweit so gut; so ungefähr argumentiere auch ich.

2) Mit Carl Schmitt vertritt Burger aber das Machtmonopol (des Staates), um „die Partikularitäten zu entschärfen“; er will nicht vergessen lassen, „dass alle religiös, ethnisch, national oder kulturell definierten Partikularitäten schlafende Bürgerkriegsparteien sind, die unter bestimmten, zum Beispiel, aber nicht nur, ökonomischen Disparitätsbedingungen geweckt werden können“. Er sieht den „konfessionell homogenen Staat“, „die konfessionell homogene Gesellschaft“ als das „Ideal“ der „klassischen kontinentalen, rationalistischen Staatstheorie“. „Der heutige politische Kulturalismus ist [...] ein Spiel mit dem Feuer: Denn auch säkulare Kulturen haben, als Säkularisate religiöser Systeme, einen nie ganz erkalteten theologisch-metaphysischen Kern, der reflexiv angeheizt werden kann“. „Erfahrungen dieser Art machen skeptisch gegen jedes gutmenschliche Lob der Multikulturalität. Sie sind insbesondere eine Warnung davor, Multikulturalismus von einer Theorie der Pädagogik und Hermeneutik in ein

politisches Programm der kulturellen Differenz zu transformieren: Die Unausweichlichkeit einer Entwicklung anerkennen, ist eines. Sie argumentativ und praktisch zu unterstützen, ist immer noch etwas anderes“. Genau diese argumentative und praktische Unterstützung ist (politisch) zu leisten; den hier angeführten Zitaten ist – insbesondere zum ‚Herrscherideal‘ der konfessionell homogenen Gesellschaft – nicht mehr zuzustimmen; Burger recurriert auf historische Beispiele, beachtet nicht die menschenrechtliche Diskussion der jüngsten Vergangenheit, die über die Theorie des modernen Verfassungsstaates hinausgeht, auch nicht die Entwicklungen innerhalb der Kirchen. Eine seiner Aussagen ist unnötig zynisch.

Meine Argumente gegen Rudolf Burger lauten:

Mit historischen Erfahrungen lässt sich stets trefflich streiten. Für mich gilt etwa die unterschiedliche (politische und rechtliche) Bewertung des Habsburger Reiches im 20. Jahrhundert als ein beachtenswertes Beispiel, mit historischen Erfahrungen vorsichtig zu sein; auf die Diskussion der Postmoderne mit Bezug auf diese ‚Versuchsstation des Weltunterganges‘ sei ebenfalls hingewiesen.¹³

Das Argument, aus Gründen historischer Erfahrungen skeptisch gegenüber Multikulturalismus zu sein, ist dem Argument gleichzuhalten, dass Menschen tatsächlich so und so handeln und/oder zu Konfliktlösungen nicht fähig sind. Der Schluss zum gesollten und zum rechtlich gebotenen Verhalten ist kategorial nicht zulässig. Menschen verletzen

¹³ Dazu BRIX Emil, Pluralität. Die Erneuerung der Moderne, in: WUNBERG Gotthart / BINDER Dieter A. (Hg.), Pluralität. Eine interdisziplinäre Annäherung, Wien 1996, 275 ff.

Gebote; Recht ist nicht immer effektiv. Recht aber gilt und ist handlungsrelevant.

Wenn nun Minderheiten, gleich welche Minderheiten, grundrechtlich und verfassungsrechtlich geschützt sind, individuell ihre Angehörigen, kollektiv ihr Bestand, dann hat der Staat nicht ihre Partikularismen zu entschärfen, sondern anzuerkennen und zu achten und zu schützen, oft auch zu fördern.

Menschen und Gesellschaften mögen vor der Aufgabe, ethnischen, religiösen und kulturellen Pluralismus zu leben, scheitern; auch der politische Parteienpluralismus hat zu Bürgerkriegen geführt, so in Österreich. Es bleibt die Aufgabe, den Pluralismus zu meistern, dennoch bestehen.

In den Grundrechtsverbürgungen liegt ein politisches Programm. Es ist Nächstenliebe nicht in ein pädagogisches Programm zu verbannen – für die Kinder und Gutmenschen –, während die Politik eine andere, wirkliche und leider schreckliche Welt darstellt. Sondern es ist ein pädagogisches – und schwieriges hermeneutisches – Programm umzusetzen, eben *weil* das politische Programm durch Bildung unterstützt werden kann und muss.

Soweit die Kirchen sich in diesen Themen gesellschaftspolitisch verhalten und Stellung nehmen, haben sie – auf Grund ihrer historischen Erfahrungen – den (religiösen) Pluralismus unter sich anerkannt und sich in ihren Vorgangsweisen den demokratischen Prozessen gefügt. Darin liegt ein grundsätzlicher Wandel.

b) Akzeptanz ist eine Voraussetzung für langfristiges gemeinsames politisches Handeln. Wie entstand in den letzten Jahren aus Toleranz und Pluralismus Akzeptanz für die vielen gemeinsamen Vorgangsweisen der Kirchen in gesellschaftspolitischen Fragen auf nationaler und auf europäischer Ebene?

Während der Arbeit am Europäischen Verfassungsvertrag wurde von den europäischen Kirchenvertretungen in Brüssel, nämlich dem Komitee der katholischen Bischofskonferenzen (COMECE) und der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), die orthodoxe und evangelische Kirchen und die anglikanische Kirche vereint, eine folgenreiche Erfahrung gemacht. Die beiden Organisationen sitzen in benachbarten Häusern in der Nähe des Rates der Union, sind untereinander gesprächsfähig, sogar befreundet; für die politische Tätigkeit auf europäischer Ebene sind sie aber in zwei Lager gespalten. Sie sprechen formal nicht mit einer Stimme. Der Verfassungskonvent und die Europäische Kommission reagierten auf Interventionen der Kirchen nur dann und in so fern, als die beiden Organisationen Anliegen der Kirchen gemeinsam vorgetragen und vertreten haben. Ein neuer ökumenischer Schritt? Es war plötzlich denkbar und ist dann real geworden, dass gesellschaftspolitische Anliegen tatsächlich gemeinsam vertreten werden können – und erfolgreicher vertreten werden können als jeweils von einer der beiden Organisationen alleine. In der Akzeptanz der Partner ist auch begründet, dass sie mit einer Stimme sprechen, wenn eine der Organisationen für sich alleine spricht; denn es kann darauf vertraut werden, dass auf ein Gemeinsames hin gearbeitet wird und dass in

der Regel vorweg auch eine Abstimmung der Ansichten erfolgt.

Trotz (theologischer) Differenzen ist es möglich und sinnvoll geworden, gemeinsam in der Öffentlichkeit zu wirken. Übrigens bestehen zwischen den Kirchen mehr Gemeinsamkeiten als Differenzen, vor allem mit Bezug auf gesellschaftspolitische Anliegen; unterschiedliche gesellschaftspolitische Ansichten, die manchmal festzustellen sind, können offen diskutiert und, wie in einem demokratischen Prozess eben üblich, miteinander beraten und besprochen werden. Auch damit ist Glaubwürdigkeit herzustellen.

Die im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich versammelten Kirchen haben ähnliche Erfahrungen gemacht und für viele Aktionen genützt. Österreich nimmt heute eine Sonderstellung in der ökumenischen Zusammenarbeit in Europa ein. Was für andere europäische Länder noch nicht zutrifft, ist nämlich in Österreich seit 11 Jahren verwirklicht: alle christlichen Kirchen, auch die katholische Kirche, sind im Rat vertreten. Sie sind gemeinsam handlungsfähig, wie sie durch die gemeinsame Ausrichtung der 2. Europäischen Ökumenischen Versammlung in Graz 1997, in der Mitarbeit bei der *Charta Oecumenica*, veröffentlicht 2002, und durch die Ausarbeitung des (österreichischen) *Sozialwortes* 2003 bewiesen haben, oder auch durch die Berufung einer Ökumenischen Expertengruppe für die Begleitung des Österreich-Konvents 2003-2005 und der österreichischen Ratspräsidentschaft 2006; ebenso, jüngst durch den Entschluss der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten, der Evangelischen Kirche in Österreich, der Griechisch-

orientalischen (orthodoxen) Kirche und der Altkatholischen Kirche zur gemeinsamen Führung und Finanzierung der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule zur Ausbildung von LehrerInnen und ReligionslehrerInnen, 2006/2007.

Die Kirchen kooperieren trotz Differenzen, bzw. sie unterlassen nicht ihre Kooperationen wegen bestehender Differenzen. Für die Teilnahme an der Politik eines säkularen Staates ist es wichtiger, trotz Differenzen öffentlich zusammenzuarbeiten. Dafür war Vertrauen unter den handelnden Personen über Jahre hinweg aufgebaut worden. Religionsgesellschaften, die untereinander nicht tolerant und miteinander nicht handlungsfähig sind, blieben auch in der Öffentlichkeit unglaubwürdig – unglaubwürdig wohl auch sich selbst gegenüber.

3. Welchen Beitrag leisten die Kirchen?

Diese Frage knüpft an die erste Frage an: was sollen die Kirchen für die Entwicklung der europäischen Gesellschaft beitragen? Das Schlüsselwort lautet: Solidarität verwirklichen.

a) Friedenspolitik, das Friedensprojekt Europa im besonderen, der Schutz der Menschenwürde, der Ausbau insbesondere der sozialen und kulturellen Grundrechte, der soziale Ausgleich und die Integration der Bevölkerung, die Bildungspolitik, eine Politik gegen Hunger und Armut, eine Politik für die Bewahrung der Schöpfung sowie die Hilfe für Flüchtlinge und MigrantInnen sind unbestreitbar religiöse und kirchliche Themen – freilich auch gut allianzfähig mit anderen

Religionsgesellschaften und mit verschiedenen Verbänden und Gruppen der Zivilgesellschaft. Besondere Bedeutung kommt für den Inhalt der österreichischen Beiträge dem (österreichischen) *Sozialwort* zu, das zu allen genannten Themen Ausführungen enthält. Wegen der Zusammensetzung des Ökumenischen Rates der Kirchen wirkt es über die Grenzen der einzelnen Konfessionen, sogar über die Grenzen Österreichs hinaus, wie die Übersetzungen in andere Sprachen beweisen. Durch eine ausführliche wissenschaftliche Begleitung hat es eine gemeinsame Diskussion der orthodoxen, katholischen und evangelischen Soziallehre eingeleitet.¹⁴ Daraus gewinnt das *Sozialwort* und die gemeinsamen Stellungnahmen der Kirchen Gewicht.

b) Die Kirchen haben konkrete Vorschläge an den Österreich-Konvent weitergeleitet, teilweise gestützt auf Erfahrungen und Ergebnisse des Europäischen Verfassungskonvents. Sie sind in einer Dokumentation der beauftragten Expertengruppe nachzulesen.¹⁵ Die Kirchen haben vor allem versucht zu überzeugen, dass die Textierung von Grundwerten und Staatszielen im Verfassungskorpus – nicht in einer rechtlich unverbindlichen Präambel – diskutiert und vereinbart werden sollte. Der staatlichen Politik, im Zusammenspiel von Parlament und Regierung, sollten in Ergänzung der klassischen und der sozialen Grundrechte richtungweisende Grundsätze staatlicher Tätigkeit vorgegeben werden, die für den politischen Tagesprozess

¹⁴ GABRIEL Ingeborg / PAPADEROS Alexandros K. / KÖRTNER Ulrich H.J., Perspektiven ökumenischer Sozialethik. Der Auftrag der Kirchen im größeren Europa, Mainz 2005.

¹⁵ Siehe Anmerkung 6.

außer Streit stehen sollten. Die Kirchen folgten damit dem Beispiel des Europäischen Verfassungsvertrages, wenngleich auch der EU-Vertrag bereits Grundwerte und Ziele formuliert hatte. Das Ziel wurde in Österreich bisher verfehlt, Staatsaufgaben als ein übergeordnetes Thema der Politik in einer Zeit grundlegender Veränderungen der Rolle, der Aufgaben und der Strukturen des Staates und der Europäischen Union festzuschreiben. Die Kirchen anerkennen selbstverständlich, dass nach dem Konzept der parlamentarischen Demokratie die jeweiligen Mehrheiten ganz zurecht über politische Visionen, Staatsziele, grundsätzliche Ziele von Reformen und über Grundwerte entscheiden; in einer Zeit radikaler struktureller Umstellungen und Herausforderungen, deren Bewältigung in ihren Auswirkungen weit in die Zukunft wirken, ist es der Meinung der Kirchen nach dennoch angebracht, Ziele langfristiger Politik zu identifizieren, verfassungsrechtlich gesondert zu behandeln und für die kurz- und mittelfristige Politik und deren Ziele und Maßnahmen außer Streit zu stellen. Dafür eignen sich Verfassungspräambeln nicht.¹⁶

c) Das *Sozialwort* fordert ein aktives europäisches Engagement, nicht nur nach innen orientiert, bezogen auf die Mitglieder der Kirchen, sondern vielmehr auch nach außen orientiert, für Stellungnahmen und Aktionen zur Weiterentwicklung der Europäischen Union. Die Kirchen erreichen durch ihre Bildungsangebote und

¹⁶ Dazu KNEUCKER Raoul, Gott in der Verfassung? Insbesondere in der Präambel, in: OLECHOWSKI Thomas (Hg.), Der Wert der Verfassung – Werte in der Verfassung. Der "Österreich-Konvent" und die Neukodifikation der Bundesverfassung, Wien 2005, 38 ff.

Informationsmedien tausende MitbürgerInnen. Die europäischen Kirchen werden, um Beispiele zu nennen, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips der Europäischen Verträge, soweit nämlich europäische Regelungen ein Mehr an Lösung bieten können als die einzelstaatlichen Regelungen, durchaus für eine Reform der Verträge und ihrer Kompetenzverteilung eintreten, etwa im Bildungs-, Sozial- und Wirtschaftsbereich. Das bedeutete eine Änderung der Unionsverträge. Die Kirchen mahnen heute schon die Wertediskussion ein, von der zwar dauernd die Rede ist, die aber in den politischen Organen und Prozessen Europas nicht ernsthaft und politisch relevant geführt wird. Es waren auch die Kirchen, die (in Österreich) dagegen auftraten, der Union in Politikfeldern ein Scheitern vorzuwerfen, für die sie nicht zuständig ist.

d) Die Kirchen verteidigen und unterstützen das Friedensprojekt Europa. Sie meinen, dass Europa „in Vielfalt geeint“ sein sollte (Präambel des Europäischen Verfassungsvertrages). Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) vertritt das Motto „in Verschiedenheit versöhnt“. Den europäischen Frieden durch wirtschaftliche und politische Integration auf Dauer zu sichern, war eine der großen politischen Taten des 20. Jahrhunderts. Sie ist ohne Alternative und muss fortgeführt werden.

Nachwort: Organisationsänderungen durch europäische Entwicklungen?

Die Kirchen erleben, dass die europäische Integration die Rahmenbedingungen ihres Wirkens grundsätzlich verändert hat und weiter verändert. Die Trennung Europas entlang den konfessionellen Bruchlinien wird durch die europäische Integration schrittweise aufgehoben. Welche Veränderungen in den einzelnen Kirchen und zwischen den Kirchen werden in dieser Übergangs- und Umbruchszeit erforderlich werden?

Meine These lautet: Die Kirchen beginnen in den 90er Jahren selbst einen Prozess der europäischen Integration, der mit den allgemeinen europäischen Integrationsprozessen seit den 60er Jahren vergleichbar ist. Er ist zeitlich verzögert gegenüber den ökonomischen und politischen Ereignissen – aber dafür gibt es gute Erklärungen, die hier zu behandeln nicht der Platz ist.

Die Kirchen folgten bisher den europäischen Prozessen nach; sie reagierten auf die europäische Einigung. Sie haben sie unterstützt und begrüßt, aber sie haben Prozesse der Einigung bisher nie initiiert und aktiv, öffentlich beschleunigt. Wird sich diese Haltung ändern? Wird etwa die Flüchtlingsfrage die Kirchen zu einem gemeinsamen Handeln veranlassen? Nichts hindert sie nämlich, ein gemeinsames europäisches Programm zu entwerfen und umzusetzen – und nicht nur allein zu Hause das ihnen jeweils Mögliche zu tun und staatliche und europäische Maßnahmen zu fordern und zu fördern.

Der kirchliche europäische Integrationsprozess ist ähnlich komplex wie der staatliche. So leicht vereinigt sich nicht Vielfalt. Die gegenwärtigen Strukturen der Kirchen passen für Integration eigentlich nicht. – Auch die weltumspannende, organisatorisch aber auf den Vatikan ausgerichtete katholische Kirche wird sie für europäische Maßnahmen nachbessern müssen, entweder durch eine entsprechende römische Verwaltungsstelle für Europaangelegenheiten und/oder durch eine regionale/nationale zugelassene Sonderrolle der einzelnen nationalen Gliedkirchen. Die 3. Europäische Ökumenische Versammlung in Sibiu/Hermannstadt 2007 wird strukturell und inhaltlich ein lehrreiches Zustandsbild der europäischen Kirchenorganisation zeigen.

Die Aussagen sind auch dann aufrecht zu erhalten, wenn in Rechnung gestellt wird, dass die Kirchen schon in vielen Projekten und Programmen grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Zu nennen sind vor allem die Diskussionen der deutschen und der österreichischen Kirchen mit den tschechischen Kirchen über die Ereignisse der Zeit 1938-1946 anlässlich des Beitritts Tschechiens zur Union, dann die zahlreichen Hilfsaktionen für die Länder und die Mitarbeit am Aufbau der Länder des Balkans, vor allem durch Aus- und Weiterbildungsaktionen. Auch ‚alte‘ historische Bindungen kamen wieder zur Geltung, die Niederlande wurden in Ungarn, die Italiener und Österreicher in Kroatien und anderen Balkanländern tätig. Die Mitarbeit der nationalen Kirchen in der COMECE und KEK hat sich verstärkt; sie ist relevant geworden für die tägliche Arbeit der Kirchenleitungen.

Europäische Aktivitäten der Kirchen zählen heute durchaus zur normalen Tagesarbeit; internationale Beziehungen ergänzen heute nicht mehr bloß die normale Arbeit der Kirchen in den Mitgliedsstaaten der Union. Die Internationalisierungsprozesse berühren dabei alle drei Dimensionen der kirchlichen Tätigkeit und Organisation, nämlich Religion und Konfession als überregionale und universelle Erscheinung, die bilateralen, regionalen Verbindungen der Kirchen und deren multilaterale Beziehungen, die sich in den letzten Jahren, vor allem durch die Europäische Union, quantitativ und qualitativ intensiviert haben. Es besteht kein Zweifel, dass die begrüßenswerten und unumkehrbaren Internationalisierungsprozesse allen Kirchen, insbesondere aber den Minderheitskirchen organisatorisch größte Mühe bereiten müssen; und dennoch, eingebettet in eine internationale Welt, im übernationalen Auftrag tätig, liegt in der organisatorischen Bewältigung der Prozesse selbst wieder eine Erfüllung des kirchlichen Auftrages.

Das jüngste Impulspapier der Evangelischen Kirche Deutschlands zur Zukunft dieser Kirche unterlässt es, die kirchlichen Integrations- und Internationalisierungsprozesse als Teil der Zukunftssicherung zu behandeln. Der Hinweis, dass nicht alle Probleme der Zukunftsgestaltung gleichzeitig behandelt werden können, trifft nicht. Das Papier läuft vielmehr Gefahr, von der politikwissenschaftlich überholten Theorie auszugehen, nämlich von einer Dichotomie der Außenpolitik zwischen ‚innen‘ und ‚außen‘, während doch die europäische Zusammenarbeit gerade in der Verschränkung von innen und außen stattfindet, d.h. Innen- zu Außenpolitik,

Außen- zu Innenpolitik wird. Gleiches gilt in Zukunft eben auch für die Kirchenorganisationen. Was nützt das Beschwören der ‚Seele Europas‘, wenn die organisatorischen Probleme der Zusammenarbeit nicht behandelt werden? Was nützt es, die geringe Wahrnehmung der KEK in der europäischen Öffentlichkeit zu beklagen, wenn eines ihrer wichtigsten Mitglieder dafür keine kirchenpolitische Perspektive entwickelt? Wie soll die Forderung nach einer protestantischen Stimme in die Tat umgesetzt werden, wenn die GEKE in dem Dokument nicht einmal erwähnt wird? Ähnliches lässt sich auch hinsichtlich der Arbeit im Genfer Ökumenischen Rat der Kirchen sagen.¹⁷

Die Kirchen – unter einem gemeinsamen ‚europäischen Dach‘ – können ihrer Sendung nach wieder universell orientiert arbeiten; sie können ihre historische, nationalstaatliche Ausrichtung verlassen. Traditionelle Aufgaben erhalten neue Dimensionen. Dazu einige Hinweise:

Das innere Organisationsrecht der Kirchen bedarf einer Neugestaltung, um – wie es ihrerseits die Mitgliedsstaaten der Union bereits erfolgreich unternommen haben – für die europäische Arbeit gerüstet und ausgestattet zu sein. Kleine Kirchen können durch Synergien Energie sparen; Zusammenarbeit spart Kräfte. Um ein Beispiel zu nennen:

¹⁷ Siehe „Kirche der Freiheit“ – Perspektiven für die Evangelische Kirche im 21. Jahrhundert, Ein Impulspapier des Rates der EKD, 2006. Um schon aufgrund der täglichen politischen Erfahrungen die heute gängige Theorie der Außenpolitik als einsichtig anzusehen, bedarf es keiner weiteren Erklärung und keiner literarischen Nachweise. Man muss in der Begründung übrigens nicht so weit gehen wie WEIZSÄCKER Carl F. von, Der Garten des Menschlichen. Beiträge zur geschichtlichen Anthropologie. München ⁹1984, 41, der den Begriff ‚Weltinnenpolitik‘ geprägt hat; gleichwohl ist der Begriff wichtig und wertvoll für das Verständnis der Entwicklungen.

Sollte es z.B. gemeinsame Kirchentage geben? oder eine Synode der evangelischen Kirchen in Europa?

Für die Zusammenarbeit ist eine Profilierung jeder Kirche nötig. Es entsteht damit eine identitätsverstärkende Wirkung, nicht – wie viele befürchten – eine verflachende Nivellierung oder eine Dominanz der Großen. Die Kirchen müssen mehr voneinander wissen; sie müssen sich dafür einander vermitteln, sich zu den anderen öffnen. Sie lernen voneinander. Standards entstehen, ‚best practices‘ werden untereinander diskutierbar. Diese profitablen Erfahrungen haben auch die kleineren europäischen Mitgliedsstaaten in der europäischen politischen Integration machen können. Die Vertreter in den europäischen kirchlichen Gremien können erst nach einer erfolgreichen Profilbildung Kooperationen verhandeln, die ‚zu Hause‘ akzeptiert und tatsächlich umgesetzt werden.

Ist die KEK eher mit dem unverbindlichen, diskutierenden Europarat zu vergleichen oder stellt sie eher eine kirchliche Lobby in Brüssel dar? Übrigens ist sie dafür gut organisiert – und erfolgreich. Wenn sie mehr sein soll, sind neue Strukturen für ihre Arbeit zu schaffen, schon z.B. für Resolutionen und Erklärungen, die im Namen aller abgegeben werden. Diese Fragen muss sich wohl auch die COMECE stellen. Soll ein Verbund zwischen COMECE und KEK angestrebt werden? Würden sich dann die Spannungen Orthodoxie – protestantische Kirchen entschärfen? Für die vielgestaltigen protestantischen Kirchen bedarf es jedenfalls eines Forums zur Abstimmung ihrer eigenen Vorgangsweisen; für diese ‚gemeinsame Stimme‘ der protestantischen Kirchen eignete sich die GEKE, wenn sie dafür entsprechend

ausgestaltet werden kann. Darin liegt übrigens keine Gefahr, sondern eine Unterstützung für die ökumenische Arbeit der Kirchen.

Ökumenische Arbeit ist nicht in allen Bereichen möglich; es ist aber nicht zu fragen, soll oder soll nicht kooperiert werden, sondern es gilt, die Suche nach Möglichkeiten der Kooperation aufzunehmen. Zweifel an der Kooperation bringt wenig. Proben sind anzustellen. So könnte etwa der Vergleich mit Art und europäischen/staatlichen Formen der Kooperation in der europäischen Forschungs- und Technologiepolitik und -förderung die kirchlichen Kooperationen beflügeln. Der Vergleich, der natürlich nicht in allen Punkten zutrifft, kann helfen, die Beobachtung zu schärfen, um eine präzise Standortbestimmung für den Integrationsprozess der europäischen Kirchen vorzunehmen.

Die Hinweise sind mehr Fragen als schon konkrete Vorschläge. Sie sollen am Ende der Stellungnahme über den aktuellen Standort der Kirchen, insbesondere in der Europäischen Union, und über die gegenwärtige Art der Beiträge der Kirchen zur Gestaltung europäischer Politik deutlich machen, dass die ökumenische Arbeit in eine neue Phase getreten ist, dass damit die europäische Integration in gleicher Weise zu Weiterentwicklungen innerhalb und zwischen den Kirchen anregt wird und dass die Kirchen in der gegenwärtigen Lage des Überganges diese beiden Herausforderungen in die Diskussionen über ihre Zukunftssicherung einschließen müssen.

Dank – Für Kritik und wertvolle Anregungen danke ich Hannelore Reiner, Barbara Rauchwarter und ganz besonders Heinrich Schneider.